

Redebeitrag Initiativausschuss für Migrationspolitik in Rheinland-Pfalz bei der Kundgebung „GleichBehandeln“ am 26. August 2021 in Mainz

Die meisten von uns können und wollen es sich nicht vorstellen, krank sein zu müssen, Schmerzen zu haben, sich um das Wohl ihres ungeborenen Kindes zu sorgen und nicht das tun zu können, was wiederum für die meisten von uns absolut selbstverständlich ist: zu einem Arzt oder einer Ärztin zu gehen, sich untersuchen zu lassen und bei Bedarf die erforderliche medizinische Behandlung zu erhalten.

Das aber ist die schlimme Wirklichkeit für hunderttausende Menschen, die in Deutschland leben. Es ist die schlimme Wahrheit für hunderttausende Menschen in einem Land mit einem im internationalen Vergleich gut ausgestatteten Gesundheitssystem. In einem Land mit gut ausgestatteten Arztpraxen und gut ausgestatteten Krankenhäusern, in das Menschen aus aller Welt mit schweren Krankheiten kommen um sich hier behandeln zu lassen – wenn sie es sich leisten können.

Und diese Wirklichkeit hat seinen Grund in dem § 87 des Aufenthaltsgesetzes, für dessen Änderung wir uns mit der Petition „Medizinische Versorgung steht allen zu! Übermittlungspflicht jetzt einschränken!“ einsetzen und für die wir hier um Unterstützung bitten.

§ 87 des Aufenthaltsgesetzes verpflichtet die Sozialämter - so wie alle staatlichen Stellen in Deutschland mit Ausnahme von Schulen sowie Bildungs- und Erziehungseinrichtungen; darauf komme ich noch zurück - dazu, Menschen, die bei ihnen vorstellig werden und einen ungeregelten Aufenthalt haben, umgehend an die Ausländerbehörde zu melden.

Betroffen von diesem Paragraphen sind vor allem Menschen, die weder einen Aufenthaltstitel noch eine Duldung besitzen. Menschen, denen unser restriktives Aufenthaltsrecht keine Chance auf einen legalen Aufenthalt lässt und die sich aus Furcht davor, abgeschoben zu werden nicht oder nicht mehr bei den Behörden melden. So genannte „Sans Papiers“, die da sind, obwohl sie „behördlich“ nicht da sind.

Sie können nicht wie die meisten von uns eine Krankenversicherung abschließen und im Bedarfsfall einfach so zum Arzt gehen. Sondern sie müssen in diesem schlimmen aber nicht seltenen Fall erst zum Sozialamt gehen, dort „aktenkundig“ werden und einen sog. Behandlungsschein beantragen, damit sie medizinische Hilfe in Anspruch nehmen können.

Sie werden damit vor die Wahl gestellt: Weiter Leid und Angst um die eigene oder um die Gesundheit ihrer Angehörigen ertragen oder zum Sozialamt gehen und sich offenbaren, um medizinisch versorgt werden zu können. Das aber ist wegen der Meldepflicht des § 87 derzeit untrennbar mit der Gefahr einer Abschiebung und also noch größerem Leid verbunden. Das kann nicht so bleiben!

Gesundheit ist ein Menschenrecht. Es ist in zahlreichen internationalen Verträgen ausdrücklich anerkannt, wie z.B. im Statut der Weltgesundheitsorganisation (WHO) aus dem Jahr 1946. Dort heißt es:

„Der Besitz des bestmöglichen Gesundheitszustandes bildet eines der Grundrechte jedes menschlichen Wesens, ohne Unterschied der – ich ersetze den Originalbegriff an dieser Stelle nachfolgend durch den Begriff - ethnischen Herkunft, der Religion, der politischen Anschauung und der wirtschaftlichen oder sozialen Stellung.“

Aus unserer Sicht ist die Meldepflicht der Sozialämter an die Ausländerbehörden damit und mit weiteren menschenrechtlichen Vorgaben nicht vereinbar. Denn diese Vorgaben garantieren jedem Menschen weltweit - also auch in Deutschland - das Recht auf Zugang zu medizinischer Grundversorgung - und zwar unabhängig vom Aufenthaltsstatus:

- Der UN-Sozialpakt verpflichtet Staaten, das Recht eines jeden Menschen auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit zu verwirklichen. Hierfür muss jeder Staat für alle Menschen, die sich in seinem Staatsgebiet aufhalten, faktischen,

diskriminierungsfreien und tatsächlichen Zugang zu zeitnaher und angemessener Gesundheitsversorgung sicherstellen. Eine angemessene Gesundheitsversorgung umfasst dabei neben der bloßen Notfallbehandlung mindestens eine medizinische Grundversorgung.

- Auch in der Grundrechte-Charta der Europäischen Union ist ein individuelles Recht auf Zugang zu Gesundheitsversorgung und auf ärztliche Versorgung festgeschrieben. Verschiedene EU-Institutionen haben die EU-Mitgliedstaaten daher bereits aufgefordert, Menschen ohne geregelten Aufenthaltsstatus einen gleichberechtigten Zugang zu Notfallversorgung sowie medizinischer Grundversorgung zu gewähren.

Der faktische Ausschluss hunderttausender von der Gesundheitsversorgung durch die Übermittlungspflicht des § 87 AufenthG ist nach unserer festen Überzeugung auch nicht mit den Grundrechten vereinbar:

- Er verletzt das bedingungslose Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum, welches wiederum Ausdruck der Menschenwürde ist. Und diese Menschenwürde ist gem. Art. 1 GG unantastbar und laut klarer Aussage des Bundesverfassungsgerichts „*migrationspolitisch nicht zu relativieren.*“ Die staatliche Pflicht zur Sicherung des Existenzminimums ist dabei nicht bereits dadurch erfüllt, dass die Menschen rechtlich-theoretisch Zugang zu medizinischer Versorgung hätten, sondern sie müssen auch tatsächlich eine ausreichende Gesundheitsversorgung bekommen können. Die aber bleibt hunderttausenden Menschen ohne Aufenthaltstitel wegen des Abschreckungseffektes der Übermittlungspflicht der Sozialämter verwehrt.
- Und die Übermittlungspflicht der Sozialämter verletzt das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Artikel 2 GG. Denn wenn Erkrankungen nicht rechtzeitig und ausreichend behandelt werden, kann dies zu schwerwiegenden gesundheitlichen Schäden führen, die das gesamte restliche Leben der Betroffenen beeinträchtigen oder sogar zum Tod führen können. Besonders dramatisch ist dies, wenn Kinder betroffen sind, die noch nicht einmal selbst entscheiden können, ob sie zum Arzt gehen. Sie sind der Zwangslage, in der sich die Eltern befinden, schutzlos ausgeliefert.

Wir wollen und können nicht hinnehmen, dass die menschen- und verfassungsrechtlichen Garantien auf Zugang zu medizinischer Versorgung dem „Heiligen Gral“ der „*Durchsetzung der Ausreisepflicht*“ geopfert werden, die viele Ausländerbehörden, die Politik und der Gesetzgeber vor sich hertragen.

Die Lösung dieses dringenden menschenrechtlichen Problems wäre einfachgesetzlich durch die Änderung des § 87 des Aufenthaltsgesetzes möglich, indem man die Sozialämter von der Übermittlungspflicht an die Ausländerbehörden im medizinischen Bedarfsfall befreit. Und wer nun meint, das sei illusorisch, dem sei gesagt: Genau eine solche Befreiung von der Übermittlungspflicht hat der Gesetzgeber im Jahr 2011 aus gutem Grund und nach zähem Ringen auf Druck vieler Menschenrechtsorganisationen für Schulen und Bildungseinrichtungen in den §87 AufenthG eingeschrieben. Damit Kinder ohne gültigen Aufenthalt ihr Menschenrecht auf Bildung in Anspruch nehmen können - ohne Gefahr laufen zu müssen, dass ihr Aufenthalt den Ausländerbehörden bekannt und in der Folge durch Abschiebung beendet wird.

Genau das fordern wir mit unserer Petition und - weil die Bundesregierung bisher untätig geblieben ist - mit einer gestern bei der EU-Kommission eingereichten Beschwerde: Eine Herausnahme des Gesundheitsbereichs aus der Übermittlungspflicht der Sozialbehörden. Und für diese Forderung bitten wir Sie und Euch um Unterstützung durch eine Unterschrift unter die Petition. Vielen Dank!